

Was bedeutet die De-minimis-Regelung?

Staatliche Beihilfen an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen und bedürfen daher einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. Grundlage für diese Regelung bilden die Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags.

Eine Ausnahme von dieser Regelung liegt vor, wenn die Subventionen dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dann davon aus, dass diese minimalen Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Die De-minimis-Regelung gilt für Subventionen, die innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von 200.000,- Euro nicht übersteigen (Straßentransportsektor maximal 100.000,- Euro)¹. Eine Förderung (auch die Kumulierung mit weiteren staatlichen Zuschüssen) ist nur soweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in diesem Zeitraum nicht überschritten wird. (Beachte: aktuelle Regelungen

Die ausgebende Stelle der Beihilfe (Bund, Land, Kommune oder von ihnen beauftragte Dritte) ist verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit einer sogenannten De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert angeben muss. So kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen er im laufenden und in den vergangenen 2 Steuerjahren erhalten hat. Überschreiten die Beihilfen den zulässigen Grenzwert, handelt es sich um eine unzulässige Subvention, die eine Rückforderung in voller Höhe zur Folge hat. Die De-minimis-Bescheinigung ist vom Unternehmen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Das Unternehmen ist verpflichtet, bereits mit der Antragstellung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen sowie die derzeit beantragten² De-minimis-Beihilfen vorzulegen (Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen). Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, entfällt die Bewilligungsvoraussetzung. In den Fällen, in denen für das zu fördernde Unternehmen die Anwendung der De-minimis-Regelung nicht mehr möglich ist oder sich voraussichtlich nachteilig auswirken wird, kann die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung angewendet werden.

H. H. 02.10.09

¹ keine De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung dürfen **u.a.** Unternehmen, die in der Primärerzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. deren Vermarktung tätig sind, erhalten (siehe Art. 1 der De-minimis-Verordnung)

² ohne die mit dem jeweiligen Antrag beantragte Förderung